B. W. A. 1 — Z. 206 ex 1918.

Verordnung

betreffend die

Erhebung des Rindfleischbezuges seitens bestimmter Betriebe, Anstalten und Körperschaften.

Das k. k. Amt für Volksernährung hat den Wiener Magistrat beauftragt, den Wochenbezug an Rindfleisch der Betriebe, Anstalten und Körperschaften, welche Rindfleisch zur Verarbeitung oder zur Verabreichung an Gäste, beziehungsweise Anstaltsinsassen oder zum Weiterverkaufe an ihre Körperschaftsmitglieder beziehen, zu erheben. Diesem Auftrage entsprechend wird auf Grund der Verordnung des k. k. Amtes für Volksernährung vom 16. Februar 1918, R. G. Bl. Nr. 61, Folgendes angeordnet:

1. Die obgenannten Betriebe, Anstalten und Körperschaften werden hiemit verpflichtet, den Wochenbezug an Rindfleisch anzumelden.

Es sind sohin **anmeldepflichtig: Rindfleisch verarbeitende Selcher und Konservenfabriken; Hotels, Gastwirtschaften, Fremdenpensionen, Speisewirtschaften, Auskochereien, Kantinen, Messen, Klubs, Volksküchen, Kriegs-, Gemeinschafts- und Betriebsküchen; Bildungsanstalten, Klöster, Heilanstalten, Sanatorien, Waisenhäuser, Gefangenenhäuser u. dgl.; Kaffeesieder** und **Delikatessenhändler**, die **bisher** ständig befugtermaßen zubereitetes Rindfleisch abgegeben haben; die **bisher** Rindfleisch an ihre Mitglieder abgebenden **Konsumentenorganisationen, Lebensmittelmagazine** u. dgl.

2. Die Anmeldepflichtigen oder deren befugte Vertreter haben sich an den unten genannten Tagen behufs Aufnahme nachstehender Erklärung im magistratischen Bezirksamte ihres Wohnortes einzufinden. Als Legitimation ist mitzubringen der Gewerbeschein, die Konzessionsurkunde, die Ermächtigung des Anstaltsvorstandes, des Leiters des Lebensmittelmagazines oder der Konsumentenorganisation; weiters Fakturen, Bezugsbücher u. dgl., welche den tatsächlichen Rindfleischbezug bescheinigen. Für die Richtigkeit der Angabe des Vertreters sind die Anmeldepflichtigen haftbar. Die abzugebende Erklärung hat folgenden Wortlaut:

Des Anmeldepflichtigen Name (Firma)_____ Beruf (Zweck)_____ Adresse__ Bezirk_____ Gasse — Straße — Platz Nr.__

In Kenntnis, daß unrichtige Angaben strengstens bestraft werden und ich der Überprüfung meiner Angaben durch amtliche Organe gewärtig sein muß, gebe ich hiemit nachstehende wahrheitsgetreue Erklärung ab:

1. Wie aus meinen vorgewiesenen Bescheinigungen hervorgeht, habe ich regelmäßig einen Rindfleischwochenbezug von ___ kg.
2. Ich beziehe mein Rindfleisch aus nachstehender Abgabestelle:
   a) (Name und Sitz der Abgabestelle), Wochenmenge ..... kg
   b) „ „ „ „ „ „ ..... „
   c) „ „ „ „ „ „ ..... „
3. Ich nehme zur Kenntnis, daß nur Extremfleisch oder nur Einheitsfleisch bezogen werden kann und künftighin der Gesamtbezug nur bei einer Abgabestelle gestattet ist, und zwar auch dann, wenn ein Anmeldepflichtiger mehrere Betriebsstätten hat.
   a) Ich bitte um Zuerkennung von Extremfleisch bei der Extremfleischabgabestelle_____
   *b) Ich wünsche den Einheitsfleischbezug bei_____
4. Für Fremdenpensionen, Anstalten und auf Mitglieder beschränkte Küchen: Die Anzahl der bei uns regelmäßig verköstigten Personen beträgt ___
5. Für Körperschaften: Die Anzahl der bisher regelmäßig von uns Rindfleisch beziehenden Mitglieder beträgt ___

Ich nehme zur Kenntnis, daß eine Vermehrung der bisher Rindfleisch beziehenden Mitglieder nicht stattfinden darf.

Unterschrift des aufnehmenden Beamten: Wien, am_____ 1918. Unterschrift des Anmeldenden:

* Auch diejenigen, welche den Bezug von Extremfleisch anstreben, haben die Bezugsquelle für Einheitsfleisch anzugeben, für den Fall, daß ihnen der Extremfleischbezug nicht zuerkannt werden sollte.

Über die erstattete Anmeldung **erhält jeder Anmelder eine amtliche Bestätigung, welche bis auf weitere Weisung im Interesse des Anmeldepflichtigen gut aufzubewahren ist, da für abhanden gekommene Anmeldebestätigungen ein Ersatz nicht geleistet wird. Die Aufnahme der Erklärung findet bei dem zuständigen magistratischen Bezirksamte** nach den **Anfangsbuchstaben des Anmeldepflichtigen (Familienname, Anstaltsname, Firma, Vereinigungsname)** statt, und zwar für die Buchstaben:

A-G am 22. Februar 1918 | **M-S am 25. Februar 1918**
H-L am 23. Februar 1918 | **Sch, St, T-Z am 26. Februar 1918**

in der Zeit von 8 Uhr früh bis 6 Uhr abends.

Im Interesse aller Anmeldepflichtigen wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Anmeldung in keinem Falle unterlassen oder verspätet erstattet werden darf, da sonst der Anmeldepflichtige selbst für die Unmöglichkeit oder Verspätung der Möglichkeit des Rindfleischbezuges das Verschulden trägt.

Wer eine im Sinne dieser Verordnung geforderte Auskunft verweigert oder unrichtig erteilt oder diese Verordnung anderweitig übertritt, wird, soferne diese Handlung nicht einer strengeren Bestrafung unterliegt, von der politischen Behörde I. Instanz mit Geld bis zu 20.000 K oder Arrest bis zu 6 Monaten bestraft, auch kann der Verlust der Gewerbeberechtigung ausgesprochen werden.

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien,

als politischer Behörde I. Instanz,

am 18. Februar 1918.

Verlag des Magistrats. Druck d. Reinz vorm. J. B. Wallishausser, Wien.